

Erhaltungssatzung Gebiet „Kernbereich“ der Stadt Ehrenfriedersdorf

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB hat der Stadtrat der Stadt Ehrenfriedersdorf folgende Satzung beschlossen. Die Erhaltungssatzung dient der Erhaltung der städtischen Eigenart des Gebietes „Kernbereich“, wie sie sich aus der vorhandenen Bebauung ergibt.

Gegenstand der Erhaltungssatzung ist der Schutz der städtebaulichen Struktur des historischen Stadsiedlungskerns mit seinem charakteristischen Stadtbild einerseits sowie die Erhaltung baulicher Anlagen, die von städtebaulicher, geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung sind und auch den Erhalt der Grundrisse von Plätzen und Straßen einschließen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet „Kernbereich“ Ehrenfriedersdorf, das in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist.
Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Aufgabe

Im Gebiet der Erhaltungssatzung besteht die Aufgabe, den für die Stadt Ehrenfriedersdorf städtebaulich und stadthistorisch wichtigen Siedlungskern zu erhalten und zu sichern.

Die Festlegungen der Satzung sollen städtebaulich nachteilige Maßnahmen des Rückbaues, der Modernisierung, Instandsetzung und des Neubaus unterbinden. Sie sollen zugleich das Bauen und Erneuern unter städtebaulichen sowie denkmalpflegerischen Gesichtspunkten unterstützen.

§ 3 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf

- der Rückbau,
- die Änderung,
- die Nutzungsänderung und
- die Errichtung

baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

Ortsrecht der
Stadt Ehrenfriedersdorf

§ 4 **Zuständigkeiten, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Stadt Ehrenfriedersdorf erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt erteilt. Auch wenn Bauvorhaben nach § 63 SächsBauO genehmigungsfrei sind, bedürfen sie stets der Genehmigung durch die Stadt Ehrenfriedersdorf.

§ 5 **Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rück baut oder ändert, handelt gem. § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gem. § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € belegt werden.

§ 6 **Inkrafttreten**

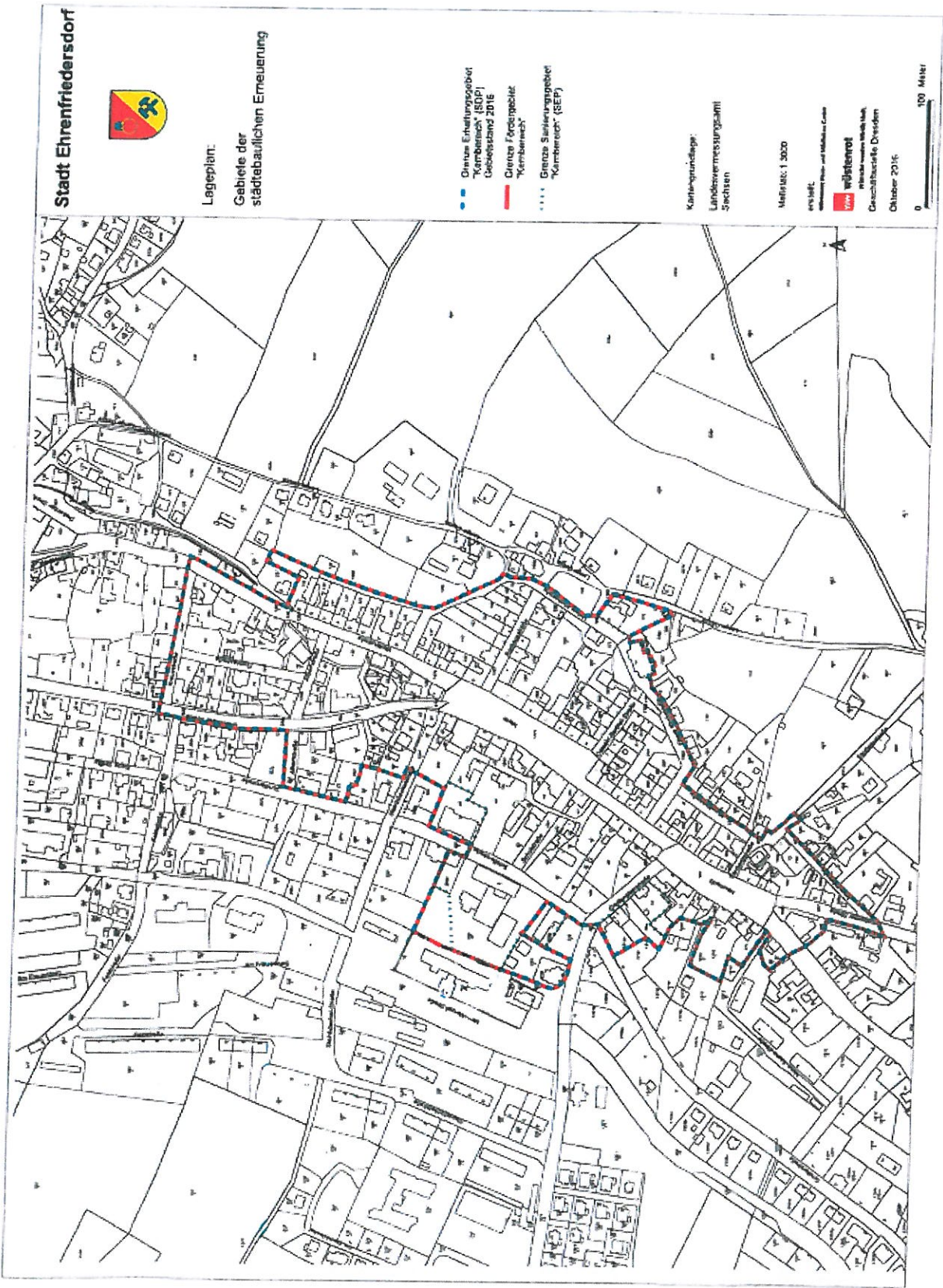
Die Erhaltungssatzung Gebiet „Kernbereich“ der Stadt Ehrenfriedersdorf tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erhaltungssatzung vom 04. September 2006 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Ehrenfriedersdorf, den 18.10.2016

Silke Franzl
Bürgermeisterin



Anlage zur Erhaltungssatzung Gebiet „Kernbereich“ der Stadt Ehrenfriedersdorf. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.



Ortsrecht
der Stadt Ehrenfriedersdorf

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziff. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ehrenfriedersdorf, 18.10.2016

Silke Franzl
Bürgermeisterin



Ortsrecht
der Stadt Ehrenfriedersdorf

Bekanntmachungsvermerk:

Die Erhaltungssatzung Gebiet „Kernbereich“ der Stadt Ehrenfriedersdorf wurde im Amtsblatt
Monat November 2016 der Stadt Ehrenfriedersdorf (Erscheinungstag 28.10.2016) öffentlich
bekannt gemacht.

Ehrenfriedersdorf, 28.10.2016



Anneli Fischer
Sachb. Öffentlichkeitsarbeit